Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 04.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bisingen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bisingen in der Fassung vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.05.2000, wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 16.000 Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 Euro im Einzelfall,
im Rahmen der Nrn. 2.1 und 2.2 die Sachentscheidungsbefugnis über:

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis einschließlich BAT VII, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000 Euro sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Waldgrundstücke,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,

2.11 die Entscheidung über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß § 19 Abs. 3 BauG,

2.12 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53 bis 55 LBO,
2.13 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen bzw. auf vorläufige Untersagung von Vorhaben gemäß § 15 BauGB,
2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, wenn die jeweilige Angelegenheit nicht im Einzelfall für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, bei der Entscheidung über
1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),
3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
2.18 die zur Förderung des Wohnungs- und Geschäftsbaues notwendigen Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind und zwar:
a) die Zustimmung zu Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen,
b) die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungs- und Geschäftsbaudarlehen bis zur Höhe des banküblichen Beleihungswertes, wenn und solange der Gemeinde wegen nicht vollzogener Auflassung rechtlich das Eigentum an dem beliehenen Grundstück zusteht,
c) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, von denen die nach Buchstaben a) und b) verbürgten Baudarlehen betroffen werden,

2.19 die Entscheidung über die Zustimmung zu Belastungen von Erbbaurechten mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten bis zur Höhe des jeweiligen Beleihungswertes der Landeskreditbank Baden-Württemberg,
2.20 die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung II des Grundbuchs,
2.21 die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung III des Grundbuchs bis zu einem Kapitalwert von 16.000 Euro im Einzelfall,
2.22 der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Versicherungsverträgen,
2.23 Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Gemeinde bis zu 3.000 Euro,
2.24 Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 16.000 Euro,
2.25 die Genehmigung von Holzverkäufen,
2.26 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 Euro."

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen und Gemeindegebäude in der Ortschaft bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums bis zu einem Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall,
4.3 die Benennung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, wobei in der Gemeinde bereits vorhandene Benennungen ausgeschlossen sind,
4.4 die Verpachtung der Jagd, des Fischwassers und der Schafweide im Rahmen einheitlicher Richtlinien sowie die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken,
4.5 die Ausrüstung der jeweiligen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.
§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.1985, zuletzt geändert am 26.5.1987, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 2 Stunden	9,20 Euro
von mehr als 2 – 4 Stunden	18,40 Euro
von mehr als 4 – 8 Stunden	24,60 Euro
Von mehr als 8 Stunden	30,70 Euro

§ 3 Nr. 1. erhält folgende Fassung:

„Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten als Sitzungsgeld

a) bei Sitzungen und Besprechungen bis 18.00 Uhr je Stunde 7,70 Euro.
b) bei Sitzungen und Besprechungen nach 18.00 Uhr je Sitzung 20,50 Euro.

Artikel 3

Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 25.02.1992, veröffentlicht am 06.03.1992, zuletzt geändert am 22.10.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EURO bis 2.500 EURO zu erheben."

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EURO."

3. Das Gebührenverzeichnis, Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EURO
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500 EURO
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht	1,50 bis 100 EURO

	vorgeschrieben oder angeordnet ist.	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50 EURO
5	Bauordnungsrecht	
5.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25 EURO.
5.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	10 EURO
5.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 EURO je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 EURO
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500 EURO
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125 EURO
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5 EURO, mindestens 1,50 EURO
7.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EURO mindestens 1,50 EURO
7.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50 EURO

	vorgeschrieben oder angeordnet ist.	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50 EURO
5	Bauordnungsrecht	
5.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25 EURO.
5.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	10 EURO
5.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 EURO je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 EURO
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500 EURO
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125 EURO
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5 EURO, mindestens 1,50 EURO
7.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EURO mindestens 1,50 EURO
7.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50 EURO

8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1.	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt(Spendenbescheinigungen)	
9.	Bestattungsrecht	
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25 EURO
9.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15 EURO
10	Feiertagsrecht	
10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 50 EURO
10.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 100 EURO
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200 EURO
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1.	bei Sachen bis zu 1.000 DM Wert	2 % des Werts, mindestens 1,50 EURO
11.2.	bei Sachen über 1.000 DM Wert	2% von 500 EURO und 1 % des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500 EURO
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EURO
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50 EURO
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25 EURO
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 bis 50 EURO

16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5 EURO
16.1.2.	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 EURO
16.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EURO
16.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 EURO
16.2.	Datenübermittlungen	
16.2.1.	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EURO
16.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 bis 2.500 EURO
16.3.	Auskunftssperren	
16.3.1.:	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20 EURO
16.3.2.	Verlängerung wegen Fristablauf	10 EURO
16.4.	Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5 EURO
16.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 EURO
16.6.	Gebührenfrei sind	
16.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung , Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1.	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 bis 250 EURO

17.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1., mindestens 1,50 EURO
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 bis 200 EURO
19	Schreibgebühren	
19.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 EURO
19.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 EURO
19.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EURO
19.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	 0.75 EURO 0,50 EURO
19.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	 1.25 EURO 1 EURO
19.3.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EURO
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 bis 250 EURO
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EURO

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 11.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1. geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Artikel 5

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 22.05.1990, zuletzt geändert am 07.04.1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	160,00 Euro,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	80,00 Euro,

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	80,00 Euro,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	40,00 Euro,

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße in der Gemeinde Bisingen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 24.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Im Einzelfall werden Gebühren bis einschließlich 3,00 Euro nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle Eurobeträge abzurunden.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

Anlage 2 zur Satzung über die Sondernutzung erhält folgende Fassung:

Anlage 2
zur Satzung der Gemeinde Bisingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Gebührenverzeichnis -

lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in EUR.
	Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke		
1.	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührentabellen gesondert erfaßt		
	a) Warenauslagen, Aufstellen von Gegenständen	täglich	2,50 bis 25,00
		monatlich	10,00 bis 100.00
		jährlich	40,00 bis 500.00
	b) Verkauf aus einer Verkaufseinrichtung (Verkaufshäuschen o.ä.)	täglich	2,50 bis 25,00
		monatlich	15,00 bis 250,00
		jährlich	50,00 bis 750,00
2.	Verkaufswagen (Obst-, Gemüsehandel, sonstige Waren) ohne festen Standplatz	täglich	3,00 bis 30,00
		monatlich	15,00 bis 300,00
		jährlich	75,00 bis 750,00
3.	Imbißstände u.ä	täglich	5,00 bis 50,00
		monatlich	25,00 bis 400,00
		jährlich	110,00 bis 1100,00
4.	Automaten, Schaukästen und ähnliche Bauteile, sofern jeweils die öffentliche Verkehrsfläche in mehr als 0,30 m Tiefe beansprucht wird, je angefangene m² Grundfläche	monatlich	1,00 bis 20,00
		jährlich	5,00 bis 100,00

5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw., je angefangene m² Grundfläche	monatlich jährlich mindestens	0,50 bis 5,00 2,50 bis 12,50 50,00
6.	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	täglich täglich	2,50 bis 25,00 10,00 bis 100,00
7.	Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und andere Werbeanlagen, Normaluhren mit Reklameflächen	täglich monatlich jährlich	2,50 bis 25,00 5,00 bis 50,00 15,00 bis 150,00
	Gebührenfrei sind: Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche (Sammel-) Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Hotels und Zeltplätze sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen; ferner Werbeanlagen für zeitliche begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf, sowie Werbeanlagen aus Anlaß von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		
8.	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	vgl. lfd. Nr.17	
	Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen u.ä.		
9.	Masten (einschließlich Leitungen), soweit sie nicht zu öffentlichen Versorgungsleitungen gehören, Masten für Fahnen u.ä., je Mast	täglich monatlich jährlich	1,50 bis 5,00 10,00 bis 50,00 25,00 bis 250,00
	Die Mindestgebühr beträgt:		10,00
	Gebührenfrei sind: Fahnen, Masten; Triumpfbögen, Maibäume und ähnliches aus anläßlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Weihnachtsbeleuchtung u.ä.		

10.	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen (Verladerampen u.a.)		
	a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht	jährlich	25,00 bis 250,00
	b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht	täglich monatlich	2,50 bis 25,00 10,00 bis 100,00
11.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen, Bauzäune	täglich monatlich jährlich	5,00 bis 25,00 15,00 bis 150,00 50,00 bis 1500,00
12.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter Nr. 11 fällt und mehr als 24 Stunden dauert Die Mindestgebühr beträgt	täglich	2,50 bis 50,00 10,00
13.	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums		
	a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 0,30 m (feste Vorbauten), je m² Grundfläche	einmalig	2,50 bis 500,00
	b) des Grund und Bodens (insbesondere Schachtanlagen aller Art), je m² Grundfläche	einmalig	5,00 bis 1000,00
14.	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telegrafenwegegesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen, Überquerungen zu Baustellen, Kabelleitungen, Rohrleitungen oder ähnliches, je lfd. m	täglich monatlich jährlich	1,50 bis 50,00 15,00 bis 75,00 30,00 bis 1500,00
	Die Gebührenbefreiung nach lfd. Nr. 9 gilt entsprechend.		
15.	Benutzung von beschränkt-öffentlichen Feld- und Bewirtschaftungswegen		
	a) Zufahrt zu Lager- und Bauplätzen sowie zur Auffüllung von Grundstücken	monatlich jährlich	7,50 bis 37,50 50,00 bis 300,00
	b) Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken	jährlich	10,00 bis 50,00
	Sonstige Sondernutzungen		
16.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 Abs. 2 StVO	täglich	15,00 bis 100,00
17.	In den lfd. Nrn. 1 - 16 nicht erfaßte Sondernutzungen, ausgenommen Fälle des § 21 Abs. 1 StrG	täglich monatlich jährlich einmalig	2,50 bis 100,00 15,00 bis 1000,00 30,00 bis 2500,00 50,00 bis 2500,00

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Bisingen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung 01.09.1992, veröffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Bisingen vom 11.09.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 EURO.

2. § 2 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wir auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 8,00 EURO pro Stunde gewährt. Diese Entschädigung wird nur bei Aus- und Fortbildungslehrgängen in der Zeit von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 17.00 Uhr gewährt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Soweit der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 100,00 EURO gewährt. Im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung können außerdem abweichende Entschädigungsregelungen getroffen werden.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung von:

a)	Feuerwehrkommandant	515,00 EURO
	+ Telefonauslagenersatz	515,00 EURO

b)	stellvertretender Feuerwehrkommandant	155,00 EURO
c)	Abteilungskommandant Bisingen	360,00 EURO
d)	Abteilungskommandant der Ortsteile	260,00 EURO
e)	Gerätewart in Bisingen	465,00 EURO
f)	Gerätewart in den Ortsteilen	155,00 EURO
g)	Jugendfeuerwehrwart	155,00 EURO
h)	Jugendfeuerwehrwart / Abteilung	105,00 EURO
i)	Atemschutzgerätewart	260,00 EURO
j)	Ausbilder je Grundausbildungslehrgang	385,00 EURO
k)	Ausbilder je Truppenführerlehrgang	180,00 EURO

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 8,00 EURO pro Stunde gewährt.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Bisingen (Streupflicht-Satzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Bisingen vom 19.12.1989, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bisingen vom 22.12.1989, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße im Rahmen der in den vorgenannten Vorschriften bestimmten Beträge geahndet werden.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bisingen, den 04.12.2001

Joachim Krüger
(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wurde am 7. Dezember 2001 im Amtsblatt der Gemeinde Bisingen bekannt gemacht.
Die Satzung wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 angezeigt.

Bisingen, den 21. Dezember 2001

Joachim Krüger
Bürgermeister